

## **Bilder, Objekte und Zeichen des Rechts**

### **Images, Objects, and Signs of the Law**

Behrmann, Carolin

Kunsthistorisches Institut in Florenz - Max-Planck-Institut, Florenz

Korrespondierender Autor

Email: [carolin.behrmann@khi.fi.it](mailto:carolin.behrmann@khi.fi.it)

---

#### **Zusammenfassung**

Das Recht ist auf seine Visualisierung angewiesen, da der positive Rechtstext lediglich eine Annäherung an die Realität darstellt. Nur durch Bilder, Objekte und Zeichen entkommt das Recht einer Tautologie, denn erst über seine Materialisierung erreicht es die Bereiche der kulturellen und sozialen Handlungen. Die Aufgabe der Kunst- und Bildgeschichte ist es, die für die Rechtswelt gebräuchlichen Artefakte in ihrer Form zu untersuchen, um davon ausgehend ihre Wirkung auf die Handlungen zu bestimmen.

#### **Abstract**

Law relies on visualization as the positive legislative text represents merely an approximation. Through images, objects and signs the law escapes a tautology, as it reaches cultural and social actions only by materialization. The research project at the Kunsthistorisches Institut in Florence analyzes the form of artifacts used in the field of law, to delineate their agency.

## Artefakt und Faktizität



**Abb. 1:** Lehnrecht, Heidelberger Sachsenspiegel, um 1300

© Universitätsbibliothek Heidelberg, Cod. Pal. germ. 164, 1r

Bilder des Rechts spielen für die Kunst- und Bildgeschichte seit Langem eine lebendige Rolle, was bislang allerdings nur ausschnitthaft und exemplarisch verhandelt worden ist. So steht etwa die Ikonographie der nicht-sehenden *Justitia* im Fokus der wissenschaftlichen Analyse, die mit Augenbinde und ihren Attributen Waage und Schwert bis in die heutige Zeit die international geläufigste Allegorie der Gerechtigkeit des Gerichts geblieben ist [1]. Auch der Illustration von Rechtstexten ist ein eigenes Forschungsfeld gewidmet, das von der Kirchenrechtssammlung des *Decretum Gratiani* bis zu Eike von Repkows *Sachsenspiegel* (**Abb. 1**) reicht, in dem die Gesten und Gebärden der jeweiligen Rechtshandlungen intensiv untersucht wurden [2]. In jüngerer Zeit erhielten die Medien des Rechts umfassendere Beachtung in unterschiedlichen Disziplinen. Von den Gerichtsakten bis hin zur Einrichtung des Gerichtssaales wurde der Justizalltag als ein medial und ästhetisch geformtes Feld bestimmt, in dem das Gericht als Theater und der Verwaltungsablauf als physisch zu beschreibende Welt einer ethnographischen und hermeneutischen Analyse unterzogen wurde [3]. Diese Öffnung des juristischen Feldes von Seiten der Kultur- und Medienwissenschaften wird in dem Forschungsprojekt weiter erschlossen, um hier jedoch die spezifische Funktion von gestalteten Bildern und Objekten im Recht genauer bestimmen zu können: Ein systematischer Zugriff auf das weite Feld der juristischen Praxis, das den differenzierteren Ansatz bildhistorischer Fragestellungen berücksichtigt, um somit die Gestaltung und Materialität von Rechtsnormen besser zu verstehen, steht bislang noch aus. Hierbei werden sowohl methodologische Fragen in der Auseinandersetzung von Rechts- und Kunstgeschichte erarbeitet, als auch – diachron anhand von Fallbeispielen – Artefakte im transkulturellen Vergleich untersucht, um die wesentliche Funktion von gestalteten Werken für die rechtliche Handlung zu bestimmen.

## Der Bildatlas als Instrument

Die zeitliche und kulturelle Dimension der Ausgangsfrage bezieht sich auf den kontinentaleuropäischen Rechtskreis (civil law), der auf der Kodifizierung rechtlicher Normen beruht. Diese Kodifizierung bildet gleichzeitig auch die Grundlage einer Materialisierungstendenz, die sich im spätrömischen Recht verfestigt, und sich hiermit von Kontinentaleuropa aus bis in den Nahen und Fernen Osten und schließlich auch in großen Teilen Afrikas und Südamerikas ausbreitet. Ausgehend von der Idee, dass Bilder und Objekte bewegt und in verschiedene kulturelle und historische Kontexte übertragen werden, und somit als Ideen-Vermittler tätig sind, geht die Arbeit von einer transregionalen Perspektive aus.



**Abb 2:** Strafmaske aus der rechtsarchäologischen Sammlung Karls von Amira, Mappe „Strafzangen, Strafmasken, Schupfstühle“, Nr. 69d, Fotografie, 1890-1930, Bayerische Staatsbibliothek München

© Leopold-Wenger-Institut und MDZ/Digitale Bibliothek

Die Text- und Bildarchive von Rechtshistorikern des 19. Jahrhunderts wie beispielsweise Jacob Grimm (1785–1863), Karl von Amira (1848–1930), Karl Frölich (1877–1953) oder Hans Fehr (1874–1961), deren Bildersammlungen jüngst unter anderem im Max-Planck-Institut für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt digitalisiert wurden, bilden einen kritischen Ausgangspunkt der Recherche [4]. Diese Archive bergen visuelle und schriftliche Dokumente über die Bedeutung und den Gebrauch von Objekten und Artefakten im Europäischen Rechtswesen. Als die Grundlagen des Römischen Rechts im 19. Jahrhundert durch die Zivilrechtskodifikationen abgelöst wurden, kam ein besonderes Interesse an der materiellen Seite der Welt juridischer Normen und Handlungen auf. Die Sammlung Karl von Amiras (**Abb. 2**), die sich heute im Leopold-Wenger-Institut in München befindet, enthält insgesamt 1.900 Bilder, die sich aus Zeichnungen, Druckgrafiken, Fotografien, Postkarten, Buchillustrationen, bis hin zu Aquarellen zusammensetzt und in insgesamt 103 Ordnern systematisiert ist. Amiras "Bild-Archiv" folgt einer archäologischen Taxonomie, die Bilder sind ihren Funktionen nach auf großformatigen Pappen gruppiert und nicht selten ist ein erklärender Text angefügt. Jedoch bleibt die Verwendung der Bilder von Artefakten im Rechts-Atlas weitgehend einseitig: In den meisten Fällen stehen sie als „Dokumente“, die Rechtsrealität in gewisser Weise „spiegeln“ bzw. abbilden sollen [5]. Auch für die Kunst- und Bildgeschichte ist der Bilderatlas zu einem zentralen heuristischen Instrument geworden, denkt man an das Projekt des „Mnemosyne Atlas“ von Aby M. Warburg (1866–1929), auf dessen Tafeln die fotografischen Reproduktionen von Artefakten die Bilderwanderung im kontinentaleuropäischen Raum darstellten. Im Gegensatz zum analytischen Rahmen der den rechtshistorischen Sammlungen taxonomisch zugrunde liegenden „Rechtsarchäologie“ konzentriert sich die bildhistorische Analyse darauf, die Spezifität des Zusammenhangs von Gestaltung und Normenbildung anhand einer Systematisierung der Bild-, Zeichen- und Objektgruppen zu verstehen [6].

## Substituierende Artefakte: Schandbild und Richtschwert



Andrea del Sarto, 1530, Rotstift, 266x195 mm

© Galleria degli Uffizi, Gabinetto Disegni e Stampi, Inv. 328F

Ein hochaktuelles Forschungsfeld ist die Untersuchung von Objekten, denen eine handlungstiftende Kraft zugesprochen wird, da sie nicht allein über Visualität, sondern auch über das Körperschema affizieren. Für den Rechtsbereich lassen sich einige Bild- und Objektgruppen finden, die über die Abbildhaftigkeit hinaus wirken und eine substituierende Funktion erhalten. Hier sind unter anderem die „Schandbilder“ zu nennen, denen das Kunsthistorische Institut in Florenz im Jahr 2012 zwei interdisziplinäre Workshops gewidmet hat. Zunächst konnte im ersten Teil am speziellen Phänomen der in Ober- und Mittelitalien gebräuchlichen „pittura infamante“ im Spätmittelalter (**Abb. 3**) die Bedeutung der Schandbilder für die strafrechtliche Praxis im Detail diskutiert werden [7]. Die substitutive Hinrichtung öffentlich gezeigter Darstellungen strafrechtlich Verfolgter, die in beschämenden Positionen zu sehen sind, bildet dabei den weiter gesteckten Rahmen, der über das

Spätmittelalter hinweg praktische Bedeutung erhalten hat. So konnte im zweiten Teil des Workshops am Beispiel der diffamierenden Wirkung von Bildschändungen oder auch der vieldiskutierten Praxis des „shaming“ als Mittel des Strafrechts die besondere Form des Gebrauchs der die Rechtsperson substituierenden und hierdurch verletzenden Bilder analysiert werden, um hierbei auch die ethischen Dimensionen der Ökonomie in Betracht zu ziehen. Ins Bodenlose fallende oder auf den Kopf gestellte Personen, die unbekleidet oder entstellt gezeigt werden, affizieren den Betrachter über die visualisierte Instabilität, der als Prozess des Statusverlustes eines Individuums beschrieben werden kann. Die bildhistorische Analyse richtet sich also nicht allein auf den engeren Rahmen des „Juristischen“, sondern bezieht sich auf den Bereich des „Juridischen“, der die Herleitung und die Wirkung von Rechtsgrundsätzen mit einschließt.



**Abb. 4:** Richtschwert, Eisen, 1693

© Germanisches Nationalmuseum, Inv. StR98

Objekte, die für die Rechtspraxis zentrale Bedeutung hatten, wie zum Beispiel das Richtschwert, sind weitere Beispiele für die substituierende und aktiv wirkende Kraft der Objekte im Recht (**Abb. 4**). Über die eingravierten Texte, die sich in „Ich-Form“ an den Betrachter und Hinzurichtenden wenden, erhalten die Objekte einen dem Subjekt ähnlichen Status. Hier ist es nicht die Rechtsnorm, die über das Objekt sichtbar gemacht wird, sondern es ist das Schwert selbst, welches das Urteil vollstreckt.

Damit der Gebrauch von Bildern und Objekten im juristischen Feld und die sich hieraus ergebende Einflussnahme auf die rechtliche „Objektivität“ näher bestimmt werden kann, dient die ethnographische Untersuchung des *Conseil d'État* von Bruno Latour als methodische Orientierung des Forschungsprojektes [8]. Die ethnographischen Erkenntnisse über Faktizität und Objektivität helfen, um die Nähe von rechtlichen und forensischen „Fakten“ und künstlerisch geformten „Artefakten“ zu untersuchen, die über die Form eine notwendige Distanz zur „Realität“ und somit „Objektivität“ schaffen sollen. Dieser empirisch-materialistische Ansatz wendet sich gegen formalistische Traditionen, die von der Annahme ausgehen, dass der Inhalt des Rechts unbeweglich und gesetzt sei (*ius positum*) und eine intrinsische Logik besäße, die lediglich durch die Analyse, die Deduktion und den Vergleich enthüllt werden könne. Im Gegensatz hierzu sollen die in den rechtlichen Verfahren und Handlungen gebrauchten Bilder und Objekte für den Prozess der Objektivierung als bedeutsam betrachtet werden.

Die Rechtsobjekte, die sonst als konzeptuell abgegrenzt von „realen“ Objekten diskutiert werden, untersucht das Forschungsprojekt ihre formende und gestaltende Bedeutung. Inwieweit – so wird gefragt – üben sie einen Einfluss auf Kognition und Verhalten aus und erhalten hierdurch eine „soziale Rolle“ im Rechtssystem? Das Forschungsprojekt versucht zum einen diese systematischen Annäherungen an die Visualität und die Objektivität des Rechts der rechtshistorischen Bildarchive nachzuvollziehen, zum anderen wird ein bildwissenschaftliches Anliegen gestärkt, das die Artefakte als in ihrer Form und Gestaltung fähige Übermittler der Rechtsidee im zeitlichen und topographischen Rahmen des kodifizierten Rechts analysiert.

## Literaturhinweise

## Literaturhinweise

- [1] Curtis, D.; Resnik, J.  
Representing Justice  
Invention, Controversy, and Rights in City-States and Democratic Courtrooms, New Haven  
(2011)
- [2] Amira, K. v.  
Die Genealogie der Bilderhandschriften des Sachsenspiegels  
München 1905



- [3] Vissmann, C.  
Das Recht und seine Mittel  
Ausgewählte Schriften, Berlin 2012
- [4] Dölemeyer, B.  
Symbole des Rechts: Bildersammlung Karl Frölich – Altes Rathaus Birkenau  
Jura Journal. Magazin für junge Juristen 2/2011, München 2011, S. 7
- [5] Schmoeckel, M.  
Karl von Amira und die Anfänge der Rechtsarchäologie. Die rechtsarchäologische  
Sammlung Karl von Amiras am Leopold-Wenger-Institut  
Zeitschrift für Rechtsarchäologie und Rechtliche Volkskunde 17, 67-81 (1997)
- [6] Behrmann, C.  
The authority of juridical objects  
The Challenge of the Object / Die Herausforderung des Objekts, Congress Proceedings, T.  
1-3. Ed. by G. Ulrich Großmann and Petra Krutisch, Nürnberg 2013 (in Vorb.)
- [7] Ortalli, G.  
Pingatur in Palatio: la pittura infamante nei secoli XIII-XVI  
Rom 1979
- [8] Latour, B.  
La fabrique du droit: une ethnographie du Conseil d'Etat  
Paris 2002